# Extra=Beilage

aum

# Königlich Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungsnrannde (I. A. 7338.)

#### Minifterium des Innern.

Dem eingehefteten, in der General-Bersammlung vom 11. Mai 1885 beschlossenen neuen (revidirten) Statute der

#### Norddentschen Leuerversicherungs-Gesellschaft zu Samburg

wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 3. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, ben 18. October 1885.

(L. S.)

Der Minifter des Innern.

3m Auftrage: gez. v. Zastrow.

# Statut

ber

# Morddeutschen Fenerversicherungs-Gesellschaft

in

## Hamburg.

Revidirt nach Maßgabe bes Gesehes vom 18. Juli 1884 und angenommen durch die General-Versammlung vom 11. Mai 1885.

# I. Firma, Zwed, Sitz und Dauer der Gefellschaft.

§ 1. Unter ber Firma:

## "Norddenifche Senerverficherungs-Gefellfchaft"

ift eine Actien-Gesellschaft gegründet, beren Zweck es ift, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuers-, Blip- und Explosions-Gesahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäftes auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Bersammlung vorbehalten. Der Geschäftstreis ber Gesellschaft umfaßt bas Inund Ausland.

§ 2. Das Domicil ber Gefellichaft ift Samburg.

§ 3. Die Dauer ber Gesellschaft ift unbestimmt.

#### II. Rapital, Ginzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundkapital ber Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Eine Bergrößerung bes Actienkapitals bleibt bem Beichluß ber General-Berfammlung vorbehalten.

Dieselbe kann beschlossen werden, nachdem auf die früher ausgegebenen Actien 25% eingezahlt find.

§ 5. Die Actien sauten auf Namen und werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch eingetragen; die Eintragung ift durch den Inhaber zu unterzeichnen. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist fein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Ersüllung ihrer Berbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworsen.

§ 6. Bon jedem Actionair find 20% auf die

gezeichnete Actie eingezahlt.

Etwa weiter erforderliche Einschüffe sind auf Ansordnung des Aufsichtsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Nebertragungen von Actien vor voller Einzahlung ihres Betrages auf einen neuen Eigenthümer tönnen nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen, und ist dieser im Berweigerungsfalle zur Angabe von Gründen nicht gehalten. Die Nebertragung gilt erst dann als vollzogen, wenn der neue Inhaber die betreffende Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, bevor der volle Actienbetrag eingezahlt ist, so ist der Borstand besugt, falls nicht binnen zwei Wonaten die Actie auf eine vom Aussichtsrath genehmigte Person übertragen worden, und diese die Sintragung im Actienbuche unterzeichnet hat, dieselbe ohne Weiteres sür Nechnung der Wasse öffentlich oder unter der Hand zu verlaufen und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes

Anrecht auf die Actie, sowie die barauf geleisteten Gingahlungen, soweit fie gur Dedung des fich ergebenden Musfalles erforderlich find.

Wegen etwa ihr zustehender Forderungen hat bie Gesellschaft der Masse gegenüber unbeschadet ihrer weiteren Gerechtsame gegen diefelbe ein Retentions- und Compensationsrecht auf ben Werth ber Actien.

§ 9. Wenn vor Gingahlung bes Actienbetrages ein Actionair ftirbt, fo haben die Erben innerhalb breier Monate vom Todestage an die llebertragung der Actien auf eine dem Auffichtsrath genehme Berjon und die Unterzeichnung ber im Actienbuche befindlichen Gintragung durch dieselbe zu veranlaffen, widrigenfalls ebenfo, wie in § 8 verfahren wird. Daffelbe Berfahren tritt ein, wenn eine Firma, auf welche Actien eingetragen find, aufgefost wird, und die Liquidatoren oder die bisherigen Inhaber ber Firma nicht innerhalb dreier Monate von der Auflösung an, die Uebertragung auf eine dem Auffichtsrath genehme Berson und die Unterzeichnung der Eintragung im Actienbuche durch dieselbe veranlaffen.

§ 10. Berlorene ober zerftorte Actien konnen burch ein gerichtliches Aufgebot mortificirt werden und werden erft nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens bem Gigenthumer auf feine Roften neue Actien ausgefertigt.

Dividendenscheine verfallen zu Gunften der Gefellschaft, falls fie nicht binnen 4 Jahren nach Fälligfeit vorgezeigt werden; zeigt aber der Actionair vor Ablauf ber Berjährungsfrift ben Berluft von Dividendenscheinen an, jo wird ihm nach Ablauf diefer Frift ber Betrag bes angemelbeten und bis bahin nicht prafentirten Dividendenscheins ausgezahlt.

### III. Verwaltung.

§ 11. Die Organe ber Gesellschaft find:

1. Der Borftand,

Der Auffichtsrath,

3. Die Generalversammlung.

#### 1. Der Vorftand.

§ 12. Der Borftand besteht aus einem Director. Dermaliger Director ist ber Mitbegründer der Gesellschaft: Herr Clemens Perger.

§ 13. Der Director ift mit ber Organisation und speciellen Leitung bes Geschäftes nach Maggabe ber Statuten und Inftruction des Auffichtsrathes betraut und zeichnet für die Gesellschaft. Er ift befugt, Bersicherungen abzuschließen ober abzulehnen, unterzeichnet die Policen, caffirt die Pramien ein und quittirt über biefe, fowie über alle ber Gefellichaft gemachten Bahlungen und Gelbjendungen und regulirt bie Schaben. Er ist das ausführende Organ des Aufsichtsrathes und nimmt an den Bersammlungen des Letteren mit berathender Stimme Theil. Er ernennt und entläßt die mit einem Gehalt von nicht mehr als 2500 M jährlich angestellten Beamten ber Gesellschaft.

Der Auffichtsrath fann alle ober einzelne Befugniffe des Directors auch auf Bevollmächtigte außerhalb

Hamburgs übertragen.

§ 14. Die Firma ber Gesellschaft wird von dem Director ober von zweien, von dem Director unter Genehmigung bes Auffichtsrathes hierzu fommittirten, ihre Bertretungsbefugniß durch einen entsprechenben Zusatz zu der Firma dokumentirenden Beamten ber Gesellschaft gemeinschaftlich gezeichnet.

Die Legitimation bes Directors und ber gemeinschaftlich zur Zeichnung ber Firma befugten Beamten erfolgt dem Landgerichte gegenüber durch notarielles Protocoll, nach erfolgter Eintragung Dritten gegenüber durch Auszug aus bem Handelsregifter.

§ 15. Wird die Stelle bes Directors erledigt, fo wählt die General-Berfammlung feinen Rachfolger aus zwei vom Auffichtsrath vorgeschlagenen Berjonen. lleber die Bahl ift ein notarielles Protofoll aufaunehmen.

§ 16. Der Director bezieht ein jährliches Sonorar bon M 12000 und 10 % bon bem gur Bertheilung

fommenden Gewinn.

Rach feinem Tobe erhalten feine Erben biefes Honorar noch für ein Jahr, vom Sterbetage an gerechnet, und ferner 10 % von dem, für das Jahr, in welchem der Tod erfolgt ift, zur Bertheilung kommenden

Im Kalle der Liquidation erhält der Director das Honorar noch für ein Jahr, vom Tage bes Liquidations= beschlusses an gerechnet, und wenn bis dahin dieselbe noch nicht beendet fein follte, bis zum Abschluß derfelben eine, durch Uebereinfunft mit dem Auffichtsrath festzustellende Entschädigung.

#### 2. Der Auffichtsrath.

§ 17. Der Auffichtsrath besteht aus fünf Personen. Diefelben befleiben ihr Umt funf Jahre lang, find jedoch nach ihrem Austritt wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Auffichtsrathes vor Ablauf feiner Umtszeit aus, fo erfolgt bie Erfatmahl burch bie Generalversammlung für die Zeit, während welcher das ausscheidende Mitglied zu fungiren gehabt haben würde.

§ 18. Der Auffichtsrath erwählt alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung einen Borfigenden und einen Stellvertreter beffelben. Der Borfitende hat zu den Bersammlungen einzuladen und leitet die Berhandlungen in benfelben. Die Sigungen finden statt, wenn der Borfigende es für erforderlich hält, sowie auf Berlangen von zwei Mitgliedern oder des Directors. Beschluffähig ift ber Auffichtsrath, wenn brei Mitglieber anwesend find.

Bei Abstimmungen entscheibet die Majorität, bei Stimmengleichheit giebt ber Borfigende die entscheibende

Stimme.

Das Brotocoll wird vom Director oder einem vom Auffichterathe bestimmten Beamten geführt.

§ 19. Der Auffichtsrath überwacht im Allgemeinen alle Geschäfte und Angelegenheiten ber Gesellschaft.

Der Auffichtsrath stellt die allgemeinen Grundfate bes Geschäftsbetriebes fest, bisponirt über Anlegung ber Fonds, für welche, fofern biefelben in Staatspapieren angelegt werden und nicht gur Belegung ber etwa von fremben Staaten geforberten Cautionen bienen follen, nur beutsche Staatspapiere und nur ficher fundirte Bapiere öffentlicher Anftalten und sonftiger juristischer Personen, sowie Sypothefen mit pupillarischer Sicherheit und gute, ben von ber Reichsbant befolgten Grundfaten entsprechende Wechsel angefauft werben dürfen; ferner ernennt und entläßt er auf Borichlag des Directors die Agenten und Diejenigen Angestellten der Gesellschaft, welche ein höheres Honorar als M 2500 jährlich beziehen; er prüft die ihm vom Borftande vorzulegende Bilang und den Jahresbericht und berichtet der Generalversammlung über die Resultate feiner Brüfung.

Die Ausfertigungen bes Auffichtsrathes muffen bon zwei Mitgliedern beffelben unterzeichnet fein.

§ 20. Die Mitglieber bes Auffichtsrathes beziehen für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 5% von bem gur Bertheilung fommenben Gewinn.

#### 3. Die General-Versammlung.

§ 21. Alljährlich findet fpatestens im Monat Dai eine ordentliche General-Bersammlung ftatt, in der die Bilanz, bas Gewinn- und Berluft-Conto und der Jahresbericht nebst bem Bericht bes Aufsichtsrathes vorzulegen und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen find.

Durch Genehmigung der Bilanz und des Gewinnund Berluft-Conto ertheilt die General-Berjammlung dem Vorstande und dem Aufsichtsrath vollständige

Decharge.

Außerordentliche General-Berfammlungen können jederzeit, muffen aber berufen werden, wenn von Actionairen, beren Actienbesit ben zwanzigsten Theil bes Actientapitals barftellt, in einer von ihnen unterzeichneten Gingabe unter Angabe bes Zweckes und ber Grunde die Berufung einer folchen verlangt wird.

§ 22. Die Berufung ber General Berfammlung geschieht mit einer Frist von zwei Wochen burch ben Borftand oder den Auffichtsrath. Die Tagesordnung ift zugleich mit ber Berufung zu publiciren.

§ 23. Auf die Tagesordnung der General=Bersammlung müssen die Anträge des Vorstandes und bes Auffichtsrathes und die rechtzeitig eingereichten Anträge von Actionairen, beren Actienbesit ben zwanzigften Theil des Actienkapitals darstellt, gebracht werden.

lleber andere Gegenftande, als die auf der Tages= ordnung fiehenden, durfen feine Beschlüffe gefaßt werden, mit Ausnahme bes Antrages auf Berufung einer

außerorbentlichen General-Berfammlung.

§ 24. Den Borsitz in ber General-Bersammlung führt ber Borsitzende des Aufsichtsrathes ober ein anderes vom Auffichtsrath bamit beauftragtes Mitglied.

Bei ber Abstimmung ift bas Stimmverhältnig wie

folgt: Gigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme, 4 bis 6 Uctien haben 2 Stimmen,

jede weiteren brei Actien, sowie die bei Theilung ber Actienzahl durch drei überschiegenden Actien geben eine fernere Stimme.

Jeder, welcher in der General-Berjammlung erscheinen will, muß fich bei feinem Gintritt als Actionair ober als durch ichriftliche Bollmacht eines Actionairs legitimirter Bertreter eines Actionairs ausweisen.

Das Protofoll in der General-Berfammlung wird

bon einem Notar geführt.

§ 25. Die Beichlüffe ber General-Berfammlung werden außer den Fällen der §§ 26 und 31 durch absolute Mehrheit der an der Abstimmung Theil nehmenden Stimmen gefaßt. Bei Wahlen entscheidet die relative Majorität, bei Stimmengleichheit bas Loos.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich, fonnen aber, wenn von feinem Stimmberechtigten wiberiprochen wird, auch durch Acclamation erfolgen.

§ 26. Beschlüffe über

a) Abanderung ober Ergangung ber Statuten, namentlich auch über Abanderung des Gefellichaftszweckes (§ 1),

b) Erhöhung des Actientapitals (§ 4),

c) Bereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft

erfordern außer der absoluten Mehrheit ber Abstimmenden auch die Buftimmung von drei Biertheilen bes in der General-Berjammlung vertretenen Actienfapitals.

§ 27. Die Revisionscommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche von ber ordentlichen General-Berfammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und welche ben Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilangen por Borlage an die General-Berjammlung

zu prüsen und über das Resultat ihrer Prüsung der General-Bersammlung mündlich oder schriftlich durch Bermittlung des Aufsichtsrathes Bericht zu erstatten. — Die Mitglieder der Nevisionscommission erhalten als Ehrengeschent einen Portugalöser.

#### IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 28. Das Rechnungsjahr fällt mit bem Ralenber-

jahr zusammen.

Die Bilanz ist vom Borstand nach den allgemeinen Borschriften des Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-Buchs und des Art. 239 (Art. 185a) des Reichsgesetz-Buchs und die Art. 239 (Art. 185a) des Reichsgesetzs betreffend die Commandit-Gesellschaften und die Artien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884 aufzumachen und nehst dem Gewinn- und Berkust-Conto und dem Jahresdericht dem Aussichtsrath rechtzeitig und mit dessen Bemerkungen der General-Bersammlung vorzulegen.

Die sämmtlichen Borlagen sind mindestens zwei Wochen vor der General-Bersammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire

aufzulegen

§ 29. Bon dem sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinn wird ein durch den Aufsichtsrath zu bestimmender Betrag, mindestens aber der zwanzigste Theil, zur Bildung des Reservesonds verwandt und damit so lange sortgesahren, dis dieses Conto den Betrag von 750,000 Keichsmark erreicht hat.

Der verbleibende lleberschuß wird nach Abzug ber, bem Aufsichtsrath und dem Director zustehenden Tantiemen an die Actionaire als Dividende vertheilt.

### V. Auflösung der Gesellichaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft tritt ohne Weiteres ein, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40 % des Grundkapitals ergiebt.

§ 31. Wenn der Auflöstung der Gesellschaft stellt oder wenn von einer nach §§ 21 und 22 genügenden Anzahl von Actionairen ein desfallsiger Antrag gestellt wird, so kann die Auslösiung nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Kapitals beschlossen werden.

§ 32. Ergiebt sich zu einer Zeit, daß 20 % des Grundkapitals verloren sind, so ist sofort eine Generals Bersammlung zu berusen und derselben die Frage, ob

liquidirt werden foll, vorzulegen.

#### VI. Befanntmachungen.

§ 33. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden publicirt in dem Reichsanzeiger,

ben Hamburger Rachrichten ber Samburger Börsenhalle, ber Leipziger Zeitung und bem Dresbener Journal.

#### VII. Mebergangsbestimmung.

§ 34. Mit Eintragung dieses Statuts in das Handelsregister erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Berwaltungsrathes und es treten statt dessen die die Keststellung dieses Statuts von der General-Bersammlung gewählten Mitglieder des Aufssichtsrathes in Funktion; von den, in der erwähnten General-Bersammlung erwählten Mitgliedern des Aufssichtsrathes tritt ze Eines in zedem Jahr aus; die Reihenfolge des Austritts wird durch den Aussichtsrath selbst bestimmt.

